



1. Ziegenhagen! Fried: Mich!
 die große Seligkeit die
 ich mit dir in der Welt
 und unverderbt auf Erden
 16, v: 14 = 22 London 1751.

2. Die große
 und stolze, stolze
 Bieder, ich am 10. März,
 London 1752

3. Bodmer über die Frage:
 ob die Pfl. mit der Bieder
 Mittel erlaubt sind.
 Gotha, 1752.

W. Gell

Bedenken

über die Frage:

Ob

die Ehe mit des Bruders Wittwe erlaubt sey.

Auf höchsten Befehl
aufgesetzt

und zum Druck übergeben.



Gotha,

verlegt Johann Christoph Neuber. 1752.



Die Kunst der
Schönheit

von
Johann Gottfried Herder

1773

Die Kunst der
Schönheit

von
Johann Gottfried Herder

1773

und zum Besten
der Kunst

Verlag
der Buchhandlung
in Berlin





Es ist schon seit zweyhundert Jahren über die Ehe mit des Bruders Wittwe in der evangelischen Kirche gestritten worden. Einige haben dieselbe für erlaubt, andere hingegen für verboten gehalten. Nachdem wir die Gründe, welche von beyden Theilen vorgebracht werden, in der Furcht des HERRN überlegt haben, so finden wir uns in unserm Gewissen verbunden, der Meynung derjenigen beyzutreten, welche diese Ehe als eine GOTT nicht mißfällige Sache ansehen. Die Ursachen, so uns hiezu bewegen, sind folgende.



I Grund.

Die Ehe mit des Bruders Wittwe ist in dem Gesetze Moses nicht nur nicht verboten, sondern vielmehr geboten.

Es haben zwar sehr viele unter den Gottesgelehrten dafür gehalten, daß die Ehe mit des verstorbenen Bruders Weibe in dem 18 und 20sten Capitel des dritten Buchs Moses von Gott verboten worden. Allein wenn man dieses Gesetz in dem Zusammenhang mit den übrigen Verordnungen Moses betrachtet, so findet man leicht, daß in demselben von einem ganz andern Falle die Rede seyn müsse. Wir werden uns bemühen, dieses mit den allerdeutlichsten Gründen zu erweisen. Wir wollen zu dem Ende die beyden Stellen, worauf man sich zu berufen pflegt, zuerst anführen:

Die erste Stelle befindet sich in dem dritten Buch Moses C. 18. v. 16.

Du sollst deines Bruders Weibes Scham nicht blösen, denn sie ist deines Bruders Scham.

Dieses Gesetz wird wiederholt in dem dritten Buch Moses C. 20. v. 21.

Wenn

Wenn jemand seines Bruders Weib
nimmt, das ist eine schändliche That.
Die sollen ohne Kinder seyn, darum
daß er seines Bruders Scham geblö-
set hat.

Es ist offenbar, daß man diesen Worten
nur zweyerley Auslegungen geben kann. Ent-
weder ist das darinne enthaltene Verbot allge-
mein und erstrecket sich überhaupt auf alle Ver-
bindung mit des Bruders Weibe, wenn auch
schon der Bruder verstorben ist. Oder es be-
stimmt nur einen gewissen Fall, welcher aus dem
Zusammenhang mit den übrigen göttlichen Ge-
boten muß erkannt werden.

Wenn wir die erste Auslegung dieser Worte
annehmen und setzen, es sey in denselben über-
haupt alle Verbindung mit des Bruders Weibe
verboten worden, so lautet der eigentliche Ver-
stand des Gesetzes also:

3 B. M. C. 18. v. 16.

Du sollt deines Bruders Weibes
Scham nicht blösen, wenn auch schon
dein Bruder verstorben ist. Denn sie
ist deines Bruders Scham.

3 Buch M. C. 20. v. 21.

Wenn jemand seines Bruders Weib
nimmt, sollte auch gleich der Bruder
ver-

A 3

ver-

verstorben seyn, das ist eine schändliche That. Sie sollen ohne Kinder seyn, darum, daß er seines Bruders Scham geblöset hat.

Ohnerachtet nun die meisten Ausleger der göttlichen Gesetze sich diesen Sinn gefallen lassen, so kann man doch nicht läugnen, daß sich in eben diesen Gesetzen eine Verordnung befindet, welche ausdrücklich verbietet, diesen Verstand den Worten des Gesetzgebers beizulegen. Sie stehet

In dem 5 B. M. C. 25. v. 5 — 10.

Wenn Brüder beyeinander wohnen, und einer stirbt ohne Kinder, so soll des verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draussen nehmen, sondern ihr Schwager soll sie beschlafen, und zum Weibe nehmen, und sie ehlichen. Und den ersten Sohn, den sie gebieret, soll er bestätigen nach dem Nahmen seines verstorbenen Bruders, daß sein Nahme nicht vertilget werde in Israel. Gefällt es aber dem Manne nicht, daß er seine Schwägerinn nehme, so soll sie, seine Schwägerinn, hinaufgehen unter das Thor für den Aeltesten und sagen: Mein Schwager weget sich, seinem Bruder einen Nahmen

men zu erwecken in Israel, und will mich nicht ehelichen. So sollen ihn die Aeltesten der Stadt fordern, und mit ihm reden. Wenn er denn stehet und spricht: Es gefällt mir nicht, sie zu nehmen; so soll seine Schwägerinn zu ihm treten vor den Aeltesten, und ihm einen Schuh ausziehen von seinen Füßen, und ihn anspeyen, und ihm antworten und sprechen: Also soll man thun einem jeden Mann, der seines Bruders Haus nicht erbauen will. Und sein Nahme soll in Israel heißen des Baarfüßers Haus.

Niemand wird einen vollkommenern Widerspruch ausdenken können, als in diesen beyden Gesetzen anzutreffen wäre, wenn das Verbot in dem 3 B. M. von der Ehe mit des Bruders Wittwe zu verstehen seyn sollte. Denn in jenem würde Gott seines Bruders Wittwe zu heyrathen verbieten: in diesem hingegen würde er solche Ehe nicht nur erlauben, sondern auch gebieten. In jenem würde Gott auf die Verbindung eines Schwagers und einer Schwägerinn den Fluch der Unfruchtbarkeit legen: in diesem würde Er ihnen den Seegen der Kinder verheissen. Nach jenem würde der Bruder eine schändliche That begehen, wenn er seines Bruders Wittwe heyrathete: nach diesem würde er



die Schmach einer ewigen Verachtung unter dem ganzen Israel tragen müssen, wenn er sie nicht heyrathete. In jenem würde endlich eine Strafe auf das heyrathen von Gott gesetzt, weil es eine schändliche That ist, und in diesem würde eine Strafe auf das nichtheyrathen gesetzt, weil das nichtheyrathen eine schändliche That ist.

Doch dieser Widerspruch ist noch sehr gelinde gegen denjenigen, der entsteht, wenn man seine Augen auf die Flüche und Drohungen richtet, welche dem zweyfachen Verbot in dem dritten Buch Moses angehängt sind. Der Herr sagt: In diesem allem haben sich verunreiniget die Heyden, die ich vor euch her will austossfen. Thut dieser Greuel keinen. Denn alle solche Greuel haben die Leute dieses Landes gethan, die vor euch waren, und haben das Land verunreiniget, auf daß euch nicht das Land ausspeye, wenn ihr es verunreiniget, gleichwie es die Heyden hat ausgespeyet, die vor euch waren. Denn welche diese Greuel thun, deren Seelen sollen ausgerottet werden von ihrem Volk. v. 24. 26. 27. 28. 29. Wenn nun in dem dritten Buch Moses, Cap. 18 und 20 die Ehe mit des Bruders Wittve durch ein allgemeines Gesetz, das auf alle Menschen sich erstreckte, von Gott verboten wäre, so würde der Inhalt des Gebotes 5 Buch Mos. C. 25 eigentlich dieser seyn.

Ob ich schon die Ehe mit des Bruders Wittwe unter diejenigen Greuel rechne, in welchen sich die Heyden verunreiniget haben; um welcher willen das ganze Land verunreiniget worden ist, und seine Einwohner ausgespenet hat; um welcher willen alle Seelen, die sie thun, sollen ausgerottet werden; von welchen ich euch gesagt habe, daß ich einen Greuel daran habe; von welchen ich euch ausdrücklich geboten habe: Thut dieser Greuel keinen, thut nicht nach diesen greulichen Sitten, die vor euch waren: ob ich also schon die Ehe mit des Bruders Wittwe unter diese Greuel rechne, die meine Heiligkeit an allen Menschen hasst und verabscheuet: so befehle ich euch doch, daß ihr eures Bruders Wittwe heyrathet. Wenn ein Bruder stirbt, und hinterläßt keine Kinder, so soll sein Bruder sein Weib ehlichen. Wenn er sich weigert, es zu thun, soll er deswegen eine gerechte Strafe der Verachtung unter seinem Volke tragen. Es ist also diese Ehe bey euch kein Greuel, ihr werdet euch nicht damit verunreinigen, das Land wird nicht

dadurch verunreiniget, sie ist meiner Heiligkeit und meinem Willen unter euch nicht zuwider. x. x.

Gewiß der Widerspruch, welcher sich auf diese Art zwischen den zwey göttlichen Gesetzen befände, ist so groß, daß man vor der Majestät des allerweisesten Gesetzgebers erzittern muß, wenn man auch nur gedenken wollte, daß er in seinen Verordnungen möglich wäre. Und doch haben wir bey Anführung desselbigen blos die Meinung derjenigen zum Grunde gelegt, die dafür halten, die Strafen, welche den Heyden in dem 18 und 20 Cap. des 3ten Buchs Moses angedrohet werden, gehen nicht auf die Uebertretung eines jeden Gesetzes ins besondere, sondern auf alle zusammengenommen. Wie viel grösser würde nicht alsdenn der Widerspruch werden, wenn man mit einigen annehmen wollte, die Heyden hätten sich durch eine jede Uebertretung eines einzelnen Gebots diese Strafgerichte des Höchsten zugezogen?

Es haben daher auch alle vor die Ehre des HErrn eifrende Gottesgelehrte sich ernstlich angelegen seyn lassen, diesen Vorwurf aus dem Wege zu räumen und ein Mittel zu erfinden, wodurch das Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe fest bleiben und doch zugleich aller Widerspruch zwischen dem Verbot und Gebot möchte gehoben werden. Wir halten uns verbunden, diese verschiedenen Bemühungen der Gelehrten

auf

auf das sorgfältigste anzuführen und zu untersuchen, was sie für einen Erfolg gehabt haben. Es ist dieses um so nöthiger, jemehr bisher aus dieser Ehe eine Gewissenssache gemacht worden; das Gewissen aber auf alle Art und Weise freigestellet werden muß, wenn es ruhig seyn soll.

Man hat anfangs geglaubt, das Gebot in dem 5 B. M. C. 25 sey nichts anders als eine Dispensation von dem Verbot 3 M. 18 und 20 Capitel. Allein man ist nicht lange auf dieser Meynung bestanden. Denn die Dispensation geschieht zu Gunst eines andern. Die Ehe mit des Bruders Wittwe hingegen ist von den Juden so wenig verlangt worden, daß sie dieselbe vielmehr aus gegründeten Ursachen für etwas sehr beschwerliches hielten und sie zu vermeiden suchten, so viel sie konnten; wie wir es aus der Geschichte des Onans und der Ruth ^{1. M. 38} deutlich genug ersehen. ^{Ruth} Es heißt auch in dem ^{C. 4.} 5 B. M. 25 C. nicht, ihr dürst, welches doch der Ausdruck einer Dispensation ist, sondern, der Bruder soll, und wenn er es nicht thut, so soll er die Strafe seines Ungehorsams tragen. Und endlich wird der vor Augen liegende Widerspruch durch das Wort Dispensation nicht im geringsten gehoben, sondern vielmehr nur noch grösser gemacht, wie jedermann es leicht wahrnehmen kann. Man hat daher diesen Ausdruck gar bald fahren lassen und heutzutag ist uns keiner unter den neuern Auslegern bekannt,
 der



der sich desselben bedienet hätte. Daher ist auch nicht vonnöthen, daß wir uns länger dabey aufhalten.

Man hat also eine andere Art zu reden angenommen und das Verbot 3 Mos. 18 und 20 ein allgemeines Gesetz, das Gebot im 5 B. M. Cap. 25 hingegen ein besonders Gesetz genennt. Durch ein allgemeines Gesetz versteht man ein Gebot, das alle angehet: durch ein besonderes Gesetz hingegen ein Gebot, das nur wenige angehet. Allein man setze diese zwey Gesetze mit diesen verschiedenen Nahmen nach einander hin, und urtheile, ob auch nur der geringste Theil des Widerspruchs dadurch aus dem Wege geräumet wird.

Das allgemeine Gesetz lautete also:

Kein Mensch unter allen Völkern soll seines Bruders Wittwe heyrathen. Es ist diß eine schändliche That, sie sollen ohne Kinder seyn. Ich rechne diese That unter diejenigen Greuel, womit die Heyden sich und das Land verunreiniget haben, um welcher willen sie das Land ausgespeyhet hat; von welchen ich gesagt habe, daß ich einen Greuel an ihnen habe, und daß ich die Seelen derjenigen auszrotten will, die solche greuliche Thaten begehen.

Das

Das besondere Gesetz hingegen lautete
also:

Ihr Juden, ich gebiete euch, daß der Bruder unter euch seines Bruders Wittwe heyrathe. Es stehet ihm nicht frey, er muß es thun, unerachtet ich euch selbst durch ein allgemeines Gesetz, welches an allen Orten und zu allen Zeiten alle Menschen verbindet, diese Ehe verboten habe; unerachtet ich diese That unter diejenigen Greuel rechne, womit die Heyden sich und das Land verunreiniget haben; von welchen ich euch gesagt habe: thut keinen von diesen Greueln; unerachtet ich die Seele desjenigen auszurotten gedrohet habe, der sie thut; unerachtet diese Ehe allen andern Völkern eine Blutschande seyn wird. 2c. 2c.

Eben so wenig wird dieser Widerspruch durch den Unterschied gehoben, welchen andere zwischen einer allgemeinen Regel und der Ausnahme von der Regel machen. Die allgemeine Regel ist nach ihrer Meynung das Verbot 3 B. Mos. C. 18 und 20. Die Ausnahme von der Regel ist hingegen das Gebot 5 M. 25. Allein man setze an statt der obigen Worte: Allgemeines Gesetz, die Worte: Eine allgemeine Regel;
und



und an statt: Besonders Gesetz, die Worte: Ausnahme von der Regel, und verändere mir einige Ausdrücke in dem letztern auf diese Art: Ihr Juden sollt ausgenommen seyn von der Regel, die ich allen Völkern und kurz zuvor auch euch selbst gegeben habe. Ich rechne zwar bey ihnen die Ehe mit des Bruders Wittwe unter die Greuel, womit sich die Heyden verunreiniget haben 1c. 2c. sie begehen dadurch eine Blutschande 2c. Aber wenn ihr diese That verrichtet, so soll sie kein Greuel, keine Blutschande mehr seyn, es soll keine schändliche That seyn, ihr sollt nicht dadurch verunreiniget werden, sondern sie soll gerecht, gut und mir höchst annehm seyn, weil ihr meinen Willen dadurch erfüllet. 2c. Wer sieht nicht, daß der Widerspruch auf diese Art noch eben so stark bleibet, als zuvor?

Anderere haben endlich ihre Zuflucht zu den allgemeinen willkührlichen und besondern willkührlichen Gesetzen genommen. Von der ersten Art ist ihrer Meynung nach das Verbot 3 B. M. 18 und 20, und von der andern Art das Gebot 5 B. M. 25. Was von diesen allgemeinen willkührlichen Gesetzen überhaupt zu halten sey, werden wir weiter unten bey einer andern Gelegenheit melden. Weil wir hier nur blos die Mittel den Widerspruch zu heben vor Augen haben, so wollen wir indessen die Wirklichkeit dieser Gesetze annehmen. Allein nichts ist leichter zu erweisen, als daß sie nicht die geringste

ringste Dienste leisten. Man setze wieder, wie oben, an statt: Allgemeines Gesetz, die Worte: Allgemeines willkührliches Gesetz: und an statt: Besonders Gesetz: Besonders willkührliches Gesetz, so wird man gar leicht finden, daß der Widerspruch nicht im geringsten gemindert wird. Bloße Worte können die Sache selbst nicht ändern.

Wir glauben, daß wir alle Mittel angeführet haben, deren man sich in der evangelischen Kirche bedient hat, den Widerspruch von diesen zweyen Geboten zu entfernen. Sollten auch noch andere gebraucht worden seyn, die wir nicht haben entdecken können, so sind wir doch versichert, daß sie zu einer von diesen Gattungen gehören. Da wir nun gezeigt haben, daß keines von allen vermögend ist, diesen so außerordentlichen Widerspruch aus dem Wege zu räumen; und aber niemand denselben zugeben kann, der der Heiligkeit und Weisheit des Gesetzgebers nicht zu nahe treten und sich an seiner Majestät nicht versündigen will, so folget nothwendig, daß man einem von diesen beyden Gesetzen mit einer Erklärung zu Hülfe kommen müsse. Eine Erklärung kann bey dem Gebot 5 B. M. 25 nicht angebracht werden. Alle Umstände sind auf das genaueste bestimmt. Man kann es von keinem andern Fall als von der Ehe mit des Bruders Wittwe verstehen. Sollte es auch einige Ausleger geben, welche hier das Wort Bruder in demjenigen Verstand nehmen



nehmen wollten, nach welchem es in der Schrift öfters überhaupt den Nächsten oder insbeson-
 dere einen Stämmverwandten bedeutet, so wür-
 den sie doch durch den Zusammenhang des Ge-
 setzes selbst, durch die Geschichte Juda, durch
 die Rede der Ruth, durch die Gewohnheit der
 Ruth E. I. v. II. ganzen jüdischen Kirche und durch die Ueber-
 einstimmung aller christlichen Lehrer leicht zu
 widerlegen seyn; ohne zu gedenken, daß es ih-
 nen sehr schwer fallen sollte, eine Ursache an-
 zugeben, warum man nicht mit eben dem Recht
 das Wort Bruder in den Gesetzen des 3 B.
 M. Cap. 18 und 20, in diesem weitläufigen
 Verstand nehmen könne oder warum vielmehr
 hier als dort von dem Buchstaben abzugehen
 sey. Man muß also nothwendig die Erklä-
 rung bey dem Verbot 3 B. M. 18 und 20
 anbringen. Man kann nicht sagen, daß die
 Gesetze in dem 18 v. 20 E. des 3 B. M. vor
 andern die besondere Eigenschaft haben, daß sie
 ganz und gar dem Buchstaben nach müssen
 verstanden werden und nicht der geringsten Er-
 klärung können unterworfen seyn. Denn in
 eben diesem 18 Cap. des 3 B. M. muß ja
 selbst eine Erklärung bey dem 9, und 11 v.
 angenommen werden. In dem 9 v. ist die
 Ehe mit der Schwester verboten, und in dem
 11 ist die Ehe mit der Schwester wieder verbo-
 ten. Damit nun keine unnöthige Wiederhoh-
 lung zugegeben werde; so sind einige, welche das
 eine Gesetz von der leiblichen Schwester, und
 das

das andere von der Stieffschwester erklären: Andere hingegen machen eine andere Auslegung. Siehe Walchens philosophisches Lexicon. Tit. Blutschande. Läßt man nun eine Erklärung in eben diesen Gesetzen von den verbotenen Graden zu, um dem Vorwurf zu begegnen, als hätte der Gesetzgeber eine unnöthige Wiederholung eines Gebots gemacht, so ist ja billig, daß man eine Erklärung zulasse, um dem Vorwurf zu begegnen, als hätte der Gesetzgeber sich selbst auf eine so unbegreifliche Art widersprochen.

Damit wir aber alle Zweydeutigkeit vermeiden, so wollen wir vor allen Dingen diejenigen Eigenschaften anzeigen, welche wir zu einer diesem Gesetze gemässen Erklärung erfordern.

1. Muß sie aus dem Zusammenhang mit den übrigen Gesetzen Moses selbst herfließen. Sie muß nicht in dieselbe hineingebracht werden, sondern deutlich darinne enthalten seyn.
2. Muß sie den Widerspruch zwischen dem Gebot und Verbot vollkommen heben. Hierauf hat man mit der äussersten Sorgfalt zu sehen, so bald man sich einen allweisen, gerechten und heiligen Gesetzgeber vorstelllet.
3. Muß sie die Ursache in sich fassen, welche Gott selbst seinem Verbot anhänget: Sie ist deines Bruders Scham. Es ist eine schändliche That.
4. Muß sie das Gesetz in dem Zusammenhang mit dem Eingang und dem Beschluß des 18 und 20 C. lassen und dasselbe nicht davon ab-

B sondern.



sondern. Es ist hiebey zu bemerken, daß wir zwar nicht behaupten wollen, als wären alle diese Regeln von gleicher Nothwendigkeit. Es wird uns aber doch jedermann eingestehen, daß diejenige Erklärung die vollständigste sey, bey welcher sie alle zusammen angebracht werden.

Wenn man nun alle Erklärungen, welche bisher von den Gelehrten vorgebracht worden, nacheinander durchgeheth, so wird man ohne Mühe finden, daß keine diesen hier festgesetzten Regeln ein vollkommenes Genüge thut, als diejenige, welche das Verbot auf die Ehe mit des noch lebenden Bruders Weibe einschränkt. Wenn der Gesetzgeber sagt: Du sollst deines Bruders Weibes Scham nicht blösen. Wenn jemand seines Bruders Weib nimmet, das ist eine schändliche That; so verbietet er mit den allerdeutlichsten Worten, diejenige Person nicht zu nehmen, welche des Bruders Weib ist und der Bruder also noch als ihr Mann angesehen wird und folglich noch am Leben ist. Daß diese Heyrath unter den Juden eine sehr mögliche Sache gewesen sey, erhellet aus der Erlaubniß, die sie hatten, ihren Weibern Scheidebriefe zu geben. 5 B. M. 25 C. und Matth. C. 19. Es hätte also gar leicht geschehen können, daß der eine Bruder sich von seinem Weibe geschieden, und der andere sich hätte gefallen lassen, die geschiedene Frau zu heyrathen. Weil nun überhaupt die Ehescheidung, wo sie nicht um Ehebruchs willen geschiehet, eine Gott mißfällige

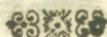
ge

ge und wider die Einsetzung des Ehestandes laufende That ist, und insbesondere aus der Ehe mit einer geschiedenen Brudersfrau sowohl vor als nach der Scheidung allerley Unordnung, Verführungen der Weiber, Feindschaft und Haß zwischen Brüdern hätte entstehen können, so hat der weise Gesetzgeber verboten, seines Bruders Weib bey seinen Lebzeiten zu heyrathen, wenn er ihr auch schon einen Scheidbrief ertheilet hätte. Daß dieses der wahre Verstand des Gesetzes sey, erweisen wir mit folgenden unumstößlichen Gründen.

I. Ist diese Erklärung in dem Zusammenhang der Mosaischen Gesetze selbst enthalten. Moses verbietet in dem 3 B. N. 18 und 20 E. die Ehe mit des Bruders Weib, und in dem 5 B. N. 25 E. gebietet er eben diese Ehe. Da er nun hier ausdrücklich bezeuget, daß er von dem Weib des verstorbenen Bruders rede, so muß er dort von dem Weib des noch lebenden Bruders reden. Und weil Moses unter dem allgemeinen Gesetz von dem Ehebruch die Ehe mit der nicht geschiedenen Frau des Bruders deutlich genug untersagt hat, so bleibt keine Ehe mit des noch lebenden Bruders Weibe mehr übrig, die

B 2

hätte



hätte verboten werden können, als in dem Fall, da das Weib einen Scheidebrief von dem Bruder erlanget hat.

2. Bringt Moses selbst diese Erklärung bey einem Verbot an, das mit dem Verbot der Ehe mit des Bruders Weib ganz und gar einerley Verhältniß hat, und in eben diesem 18 C. des 3 B. M. im 18 v. befindlich ist. Er verbietet die Ehe mit des Weibes Schwester. Er schränkt aber sein Verbot ausdrücklich auf den Umstand ein: weil sie noch lebet. Der Mann ist mit des Weibes Schwester in dem ersten Grade der Schwägerschaft verwandt, eben wie das Weib mit des Mannes Bruder in dem ersten Grade der Schwägerschaft verwandt ist. Da nun einerley Verbote in einerley Grade sind, und eines davon ausdrücklich auf den Umstand, daß es nur bey Lebzeiten gelten solle, eingeschränket ist, so folget, daß das andere, welches in allen übrigen Stücken mit dem erstern übereinkömmt, auch auf den Umstand, bey Lebzeiten, eingeschränket sey. Man möchte zwar fragen, warum denn Moses diesen Umstand bey dem Verbot in dem 16 v. nicht

nicht auch ausdrücklich angezeigt habe? Allein die Antwort ist klar: Theils weil er ihn in dem ihm in allem gleichkommenden Verbot von der Ehe mit des Weibes Schwester ausgedrückt hat, theils weil er aus dem Gebot 5 B. M. 25 von der Ehe mit des verstorbenen Bruders Frau, und aus der allgemeinen Gewohnheit der Juden von selbst folget. Denn da vor dem Gesetz der Bruder seines Bruders Wittwe heyrathen mußte, und dieses durch das Gesetz aufs neue befohlen wurde, so folgte von selbst, daß wenn Gott verböte, seines Bruders Frau zu nehmen, solches von einer Ehe zu verstehen wäre, welche ein Bruder bey Lebzeiten seines Bruders vorzunehmen sich unterstehen möchte.

3. Ist diese Erklärung die einzige, welche den Widerspruch mit dem Gebot 5 B. M. 25 E. vollkommen hebt. Alle andere Bemühungen sind bisher vergeblich gewesen bey allen denen, welche dieselbe nicht haben annehmen wollen, wie wir es oben mit mehrern gezeigt haben. Erweist man aber, daß Gott 3 B. M. 18 E. von des noch le-



henden Bruders Weibe rede, so verschwindet auf einmal aller Widerspruch, und bleibt nicht die geringste Spuhr mehr davon übrig. Denn alsdenn befehlt Gott in dem Gebot 5 B. Mos. 25 C. daß der Bruder seines verstorbenen Bruders Frau heyrathen solle und verbietet ihm hingegen 3 B. M. 18 und 20 Cap. seines noch lebenden Bruders Frau zum Weibe zu nehmen.

4. Versteht man durch diese Erklärung die Ursachen des Verbots, welche der Gesetzgeber anführt. Die erste ist: Denn sie ist deines Bruders Scham. Man hat zweyerley Auslegungen dieser Worte. Entweder heißen sie nach einigen: Das Weib ist mit ihrem Manne, dem Bruder, durch die Ehe ein Fleisch worden, wie Christus diese Wirkung allen ehlichen Verbindungen beylegt, Matth. 19. oder sie wollen nach anderer Meynung weiter nichts sagen, als: Das Weib gehört dem Manne, dem Bruder, zu. Man nehme von diesen beyden Auslegungen, welche man will, so wird man die Ursache des Verbots in unserer gegebenen Erklärung finden. Gefällt jemanden die

die erstere, so wird die Ehe mit der geschiedenen Bruders Frau untersagt, weil diese noch des Bruders Frau ist. Der Scheidebrief hat die Verbindung zwischen ihnen nicht aufgehoben, wenn er nicht um Ehebruchs willen gegeben worden ist. Denn wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey um Hurerey willen, und freyete eine andere, der bricht die Ehe, und wer die abgeschiedene freyete, der bricht auch die Ehe. Matth. 19. Wird nun die Ehe gebrochen, wenn man eine ohne Ursache geschiedene Frau freyete, so muß das Weib, ohngeachtet des Scheidebriefs, noch immer in der vorigen Verbindung mit dem vorigen Manne stehen, sie muß nach dem 6 v. des 19 C. Matth. noch ein Fleisch mit ihm seyn. Daher ist also auch eine geschiedene Brudersfrau noch immer ein Fleisch mit dem Bruder, oder sie ist noch immer des Bruders Scham. Weil man sich nun nicht zu dem Fleische seines Fleisches nahen soll, so soll auch der Bruder, der des Bruders Fleisch ist, sich nicht zu dem Weibe seines Bruders nahen, so lange dieser noch lebt, und also mit ihr ein

Fleisch ist. Denn dieses letztere hört nur nach dem 25 C. des 5 B. M. mit dem Tode auf. Wollte man aber lieber den andern Verstand dieser Worte erwählen, so wäre die Ursach dieses Verbots wieder eben so deutlich in der gegebenen Erklärung enthalten. Aus den Gründen, welche Christus Matth. 19 festsetzet, ist die geschiedene Frau, wenn es nicht um Ehebruchs willen geschehen ist, noch immer des Bruders Weib. Er wird noch immer vor Gott als ihr Mann angesehen, ohngeachtet des Scheidebriefs, den er ihr gegeben hat. Denn er ist nicht berechtigt gewesen, sie von sich zu lassen. Wenn sie also der Bruder freyet, so bricht er die Ehe, denn sie gehört noch seinem Bruder zu, sie ist seines Bruders Scham. Wer die abgeschiedene freyet, der bricht die Ehe. Matth. 19 v. 9.

Die andere Ursache ist, weil die Ehe mit des Bruders Wittve eine schändliche That sey. Weil noch niemand erwiesen hat, daß das Wort, welches in dem Hebräischen gebraucht wird, eine Ehescheidung oder gar eine Todesstrafe bedeute, so können wir füglich bey der Ueber-

Uebersetzung des seel. Luthers bleiben.
 Denn wenn es auch eigentlich mit dem
 Wort Unreinigkeit sollte gegeben wer-
 den, so sieht man doch leicht, daß eine
 Unreinigkeit und eine schändliche That
 in dem Grunde auf eines hinausläuft.
 Die Schändlichkeit einer solchen Ehe ist
 nicht nur aus dem obigen klar, son-
 dern sie erhellet auch noch aus der Un-
 ordnung und den gefährlichen Folgen,
 welche nothwendig damit verknüpset
 waren. Die leichtsinnige Ehescheidung
 geht überhaupt wider die Einsetzung des
 Ehestandes. Was Gott zusammenge-
 fügt hat, das soll der Mensch nicht
 scheiden. Matth. 19 v. 6. Wo es aber
 noch insbesondere erlaubt wäre, daß
 ein Bruder die geschiedene Frau seines
 Bruders heyrathete, so würde zu dieser
 Schändlichkeit noch die Schändlichkeit
 der üblen Folgen dieser That kommen.
 Zu wie vielen heimlichen Verführun-
 gen der Weiber, Nachstellungen, Be-
 trug, Haß, Feindschaft zwischen Brü-
 dern würde nicht eine solche Gewohn-
 heit unvermeidlichen Anlaß geben? Die
 Familien der Brüder haben wegen der
 Verwandtschaft mehrere Gelegenheit mit-



einander umzugehen, als andere. Wie leicht könnte ein Bruder hiedurch verleitet werden, nach des andern Weib zu gelüsten, und allerley unerlaubte Mittel sowohl auf seiner als des Weibes Seite anzuwenden, damit sie den Bruder bewegten, ihr einen Scheidebrief zu geben. Wie nothwendig müßte Haß und Feindschaft zwischen Brüdern entstehen, wenn der eine Bruder auch eine mit Willen verstoffene Frau des Bruders sich zu heyrathen unterstünde, weil doch durch eine solche Ehe die That des Bruders öffentlich mißbilliget und bestraft würde? Würde nicht täglich geschehen, daß eine geschiedene Frau aus Haß gegen ihren vorigen Mann, der sie verstoffen, alle Mittel hervorsuchen würde, den Bruder gegen den andern aufzuheizen, und in Feindschaft zu erhalten. Würde nicht eine unvermeidliche Uneinigkeit zwischen ganzen Häusern, ja ganzen Geschlechtern die gewisste Folge einer solchen Gewohnheit seyn? Sie wird also mit Recht eine schändliche That genannt.

5. Läst

5. Läßt diese Erklärung das Verbot in dem Zusammenhang mit dem Eingang und dem Beschluß des 18ten und 20 Cap. und sondert es nicht im geringsten davon ab. In dem Eingang steht, diß seyn die Sitten der Egypter und der Kananiter gewesen. Die Geschichte dieser Völker weist zur Gemüthe, wie unordentlich der Ehestand unter ihnen geführt worden und wie groß der Mißbrauch der Ehescheidung und der Ehe mit den geschiedenen Frauen unter ihnen gewesen sey. Es wird also wohl niemand zweiffeln, daß sie nicht auch die geschiedenen Weiber ihrer Brüder geheyrathet haben. In dem Beschluß hingegen bezeuget Gott, er habe die Kananiter um dieser Greuel willen gestraft. Ohngeachtet wir nicht behaupten, daß sich diese Heyden alle Gerichte, welche über sie ergangen sind, durch die Uebertretung eines jeden Verbots 3 B. M. 18 und 20 insbesondere zugezogen haben, weil der Gesetzgeber dieses nicht ausdrückt: so ist doch gewiß, daß sie durch ihre Unordnung in dem Ehestande, und absonderlich den Mißbrauch der Ehescheidung und der Heyrath mit
 der





der geschiedenen Bruders Frau strafwürdig genug geworden sind. Sie haben alle üble Folgen, welche wir oben angeführt haben, nicht nur wissen können, sondern sie müssen sie auch täglich erfahren haben. Da sie nun solche Greuel, solche beständige Gelegenheiten zu Haß und Feindschaft zwischen Brüdern, zu Verführung der Weiber, zu Nachstellungen, zu Betrug und andern Lastern unter sich geduldet haben, so sind sie billig deswegen von Gott gestraft worden.

6. Kommt noch zu allem diesem, daß in dem 20 Cap. 3 B. Mos. v. 21 eben die Redensarten gebraucht werden, welche von der Ehe mit geschiedenen Weibern in dem 5 B. M. E. 24 vorkommen. Gott verbietet dort einem Mann seine verstossene Frau wieder anzunehmen, wenn sie indessen einen andern geheyrathet habe, der sie entweder wieder verstossen habe oder gestorben sey. Die Ursache ist, weil sie unrein sey und sey eine solche That vor dem HErrn ein Greuel. Da nun in dem Verbot 3 M. 20 ebenfalls gesagt wird, wenn einer seines Bruders Weib

Weib nehme, so sey es eine Unreinigkeit, so haben wir guten Grund zu schliessen, daß auch hier von der Heyrath mit einer verstorbenen Frau die Rede sey.

7. Ist dieses die Erklärung, welche die ganze jüdische Kirche von diesem Verbot giebt. Seldenus hat es in seinem Jure naturæ et gentium Ebræorum und in dem Tract. de uxore hebræa deutlich erwiesen. Da nun diese Gesetze vornehmlich der jüdischen Kirche gegeben worden sind, so muß ihr einhelliges Zeugniß und beständige Gewohnheit von einem sehr grossen Gewicht in Erklärung derselben seyn. Hätte Gott einen andern Verstand damit verknüpft, so würde er wenigstens einen solchen Mißbrauch durch seine Propheten haben bestrafen oder durch fromme Könige von Zeit zu Zeit abschaffen lassen.

8. Ist endlich diese Auslegung von einer Menge der bewährtesten Gottesgelehrten für die rechte und wahre gehalten worden.

Augu-



Augustinus quest. in Lev. q. 61.

Ne jussio deuteronomii & prohibitio Levitici invicem averfentur, exceptio intelligenda est, id est non licere cuiquam defuncti fratris uxorem ducere, si defunctus posteros reliquit, aut etiam illud esse prohibitum, ne liceret ducere fratris uxorem, etiam quæ a fratre vivo per repudium recessisset.

*Lutherus in judicio de divortio Regis
Angliæ scripto a. 1535.*

Etiam si lex Mosis nos gentes ligaret, quod non est verum, textus tamen loquitur de fratre vivo non mortuo. Cum autem deut. 25. contrarium statuat, manifestum est, leviticum locutum esse de fratre vivo qui potuit unam vel plures simul habere.

Et sub finem ejusd. resp.

Quod dicunt legem deuteronomii & levitici inter se pugnare & tamen non ita, ut una tollat alteram prorsus sed ut utraque servetur & salvetur. Respondeo: Hæc utriusque legis

gis vera est glossa : quod leviticus loquitur de uxore fratris viventis & deuteronomium loquitur de uxore fratris mortui. Sic plane non pugnant. Neque vero possunt probare adversarii Leviticum loqui de fratre mortuo neque aliam concordiam in medium adferre præsertim quæ fatis est ad sedandam Regis conscientiam.

*Melanchton in judicio de eodem negotio
Witteb. 1531.*

Judico Lev. 18. de vivente fratre esse intelligendum.

*Brentius in Comment. in Genes.
ad v. 16. Lev. 18.*

Prohibetur fratris uxor sed fratre adhuc vivente & uxore ejus repudiata.

*Marbachius in Comment. in
Pentat. p. 246.*

Lex ista Lev. 18. de vivente fratre loquitur. Atqui quæret aliquis, quid opus fuerit præcipere ne quis cum uxore fratris, dum vivit, congregiatur, cum generali lege prohibitum sit, cum uxore proximi rem habere.



bere. Id vero idcirco factum est, ut doceretur, ne repudiatam quidem a fratre ducendam esse.

Die Ernestinische von der theologischen Facultät zu Jena revidirte Bibel.

Anmerkung zu dem 16 v. des 18 C.
3 B. Mos.

Wenn entweder derselbe sich von ihr geschieden, oder wenn er nach seinem Tode Kinder hinterlassen hat. Denn wenn bey dem Israelitischen Volk ein Bruder ohne Kinder starb, so mußte der unverschlechte Bruder desselben Wittve zur Ehe nehmen, damit der Name und das Geschlecht des verstorbenen nicht untergieng im Volk Israel. Außer solchem Fall ist keineswegs zugelassen worden, daß einer seines verstorbenen Bruders Wittve zur Ehe nehme.

D. J. A. Osiander in Comment. ad Levit. v. 16. C. 18.

Nuditatē fratris tuæ, si vel a fratre vivo per repudium discesserit vel frater defunctus posteros reliquerit, non revelabis.

Wir

Wir könnten noch eine grössere Anzahl aus den neuern anführen. Allein wir lassen es billig hiebey bewenden, weil doch niemand an der Glaubensreinigkeit der obigen Lehrer jemahl gezwweifelt hat.

II Grund.

Die Ehe mit des Bruders Wittve ist in dem neuen Testament weder von Christo noch von den Aposteln verboten, sondern bey gegebener Gelegenheit durch ihr Stillschweigen vielmehr gebilliget worden.

Denn 1. ist nicht ein Buchstabe in dem ganzen neuen Testament anzutreffen, worinne diese Ehe verboten wäre. Man kann hier nicht einwenden, daß aus dem Stillschweigen der Schrift nicht zu schliessen, daß eine Sache erlaubt sey. Diese Regel ist richtig, wenn die Schrift ein in dem Gesetze der Natur enthaltenes Gebot mit Stillschweigen übergeht. Allein es ist hier die Rede nicht von einem Gesetze der Natur. Denn es ist wohl heutzutag, ausser sehr wenigen, kein Gottesgelehrter, der behauptete, die Ehe mit des Bruders Wittve wäre wider das Gesetz der Natur, und
E
wir



wir werden unten mit mehrern zeigen, daß es auch nicht dawider seyn kann. Sondern es ist die Rede von einem vermeynten allgemeinen Gesetze, welches die Juden auf ausdrücklichen Befehl Gottes übertreten mußten und welches die Heyden ebenfalls übertraten. Aus dieser Ursache war es ja allerdings nöthig, daß Christus oder die Apostel wider dieses Laster zeugten, wenn es ein Laster gewesen wäre. Denn sonst hätten weder Juden noch Heyden die Schändlichkeit dieser That erkennen können. Die Juden nicht, weil sie ihnen Moses befohlen hatte. Die Heyden nicht, weil sie keinen Grund dazu weder in der Vernunft noch in der Natur der Sache fanden. Da nun Christus und die Apostel ein beständiges Stillschweigen in Ansehung einer solchen Ehe beobachtet haben, so schließt man mit Recht, daß sie dieselbe nicht für unerlaubt gehalten haben. Es haben sich zwar einige auf die Worte Johannis des Täufers Markus 6 C. 18 berufen wollen: Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest: allein alle Geschichtschreiber stimmen darinne überein, daß Herodes seines Bruders Weib bey lebzeiten des Bruders geherrathet habe. Joseph, der als ein dazumahl lebender Geschichtschreiber die Wahrheit am besten wissen konnte, und daher allen Glauben verdient, bezeuget solches ausdrücklich Lib. 18. Antiq. jud. Eben auf diese Art erzehlen auch die Sache Aegelsippus Lib. de Excidio Hierol. C. 15. Eusebius Lib. 3. Hist.

Hist. Eccles. Es wird also die Bestrafung Johannis ganz unrecht hier angeführt, indem sie nicht die Ehe mit des verstorbenen Bruders Weibe, sondern den Ehebruch mit des noch lebenden Bruders Weibe betrifft. Nicht besser schickt sich hieher die Stelle, so man aus der 1 Cor. C. 5. v. 1 anführt. Denn es ist offenbar, daß daselbst die Rede von des Vaters Weibe sey. Sie mag nun eine rechte Mutter oder eine Stiefmutter gewesen seyn, der Vater mag noch gelebet haben oder nicht, so hat diese Stelle mit des verstorbenen Bruders Weibe nichts gemein.

2. Doch die Ehe mit des Bruders Wittwe ist in dem neuen Testament nicht nur nicht verboten, sondern sie ist auch durch ein sehr merkwürdiges Stillschweigen gebilliget worden. Christus nimmt sich Matth. 5 vor, die Jüden auf den rechten Gebrauch des Ehestandes zurückzuführen. Er hält ihnen vor, daß das Gesetz, du sollt nicht ehebrechen, nicht nur von dem wirklichen Ehebruch, sondern von allem lüsterren Anschauen des Nächsten Weibes handle. Er belehret sie, daß es verboten sey, sich von seinem Weibe zu scheiden, ausser dem Falle des Ehebruchs. Er versichert sie, daß derjenige, so eine abgescheidete freye, die Ehe breche. Aber warum gedenkt er nicht mit einem Worte der Ehe mit des Bruders Wittwe? Wäre diese eine so schändliche That gewesen, wäre sie wider ein allgemeines göttliches Gesetz gegangen,



so ist nicht einzusehen, warum Christus bey dieser Gelegenheit, da er ausdrücklich von den Mißbräuchen des Ehestandes handelt, nicht einen so greulichen Mißbrauch auch bestraft und verboten hätte, absonderlich, da er einen weit geringern, nemlich die Ehe mit einer verstossenen Frau berührt. Hier läßt sich nicht wohl einwenden, Christus habe auch von den übrigen Blutschanden, die im 3 B. M. C. 18 verboten werden, keine Meldung geihan. Denn daß er diese nicht bestraft, geschähe deswegen, weil die Juden in diesem Stücke nicht wider das Gesetz sündigten. Aber die Ehe mit des Bruders Wittwe war bey ihnen noch immer im Gebrauch.

Dieser Grund wird durch die Stelle Matth. 22 C. in ein noch grösseres Licht gesetzt und noch mehr bestärkt. Denn daselbst kommen die Sadduzäer zu Christo und fragen ihn, wessen eine Frau in jenem Leben seyn werde, die sieben Brüder nacheinander zum Manne gehabt habe. Christus antwortet ihnen auf eine Art, daß sie beschämt davon gehen. Aber er gedenkt nicht mit einem Worte, daß die That der 7 Brüder schändlich gewesen sey. Würde er wohl bey einer so guten Gelegenheit geschwiegen haben, wenn er dieses geglaubt hätte? Er, der nachdem Er schon die Frage der Sadduzäer beantwortet hatte, dennoch Anlaß nimmt, ihnen eine andere Lehre vorzutragen, darum sie ihn eigentlich nicht gefragt hatten, nemlich den Beweis von der Auferstehung der Todten, blos weil er wußte,

mußte, daß sie dieselbe läugneten. Er wußte ja auch, daß die Sadduzäer die Ehe mit des Bruders Wittwe billigten, warum thut er nicht bey diesem Stück, was er bey jenem gethan hat? Aus keiner andern Ursache, als weil Er diese Ehe nicht für schändlich gehalten hat.

Eben dieses Stillschweigen, so wir bey Christo wahrnehmen, haben auch die Apostel beobachtet. Auf der Kirchensammlung zu Jerusalem wurde ausdrücklich die Frage abgehandelt, wie weit die neubekehrten Heyden gehalten wären, sich dem Gesetze zu unterwerfen und absonderlich ob sie sich müssen beschneiden lassen. Die Apostel antworten nicht nur auf die Hauptfrage, sondern auch auf viele andre Dinge, um welche sie nicht waren befragt worden. Sie reden vom Erstickten und vom Blute, welches doch blos jüdische Gesetze gewesen sind. Wie vielmehr hätten sie sollen der Ehe mit des Bruders Wittwe gedenken, welche sowohl unter Juden als Heyden gebräuchlich war, wenn sie dieselbe für eine unerlaubte Sache gehalten hätten, weil weder die Juden noch die Heyden dieses haben wissen können.

III Grund.

Die Ehe mit des Bruders Wittwe
ist in der Kirche alten Testaments
vor und nach dem Gesetze für eine

Ⓒ 3

Ⓔ 3



GOTT wohlgefällige Sache gehalten worden. In der Kirche neuen Testaments aber ist sie erst in der Mitte des vierten Jahrhunderts auf der Kirchenversammlung zu Neozäsarien verboten worden.

Was die Kirche alten Testaments vor dem Gesetze anbelangt, so haben wir das sehr deutliche Exempel Judä des Stammvaters Christi. 1 Mos. 38. Aus dieser ganzen Erzählung erhellet, daß die Väter der ersten jüdischen Kirche nicht nur diese Ehe für zugelassen, sondern auch für gerecht und gottgefällig gehalten haben. Sie glaubten nicht nur, daß der Bruder des Bruders Wittwe heyrathen dürste, sondern daß er auch in seinem Gewissen hiezu verbunden wäre. 1 M. 38. 26. Wenn sie es nicht thaten, so gestünden sie, daß sie eine Ungerechtigkeit begangen hätten. v. 26. Man hat zwar einwenden wollen, daß solches ein Irrthum gewesen sey, den GOTT bey den frommen Vätern um ihres übrigen Glaubens willen geduldet habe. Allein, wenn die Ehe mit des Bruders Wittwe durch ein allgemeines Gesetz 3 B. M. 18 v. 20 verboten worden ist, wenn sie eine greuliche That ist, um welcher willen der HERR die Heyden ausgerottet hat, wenn sie eine Blutschande ist, so ist sie kein Irrthum, den

den Gott eine so lange Zeit und bey so vielen Personen hat dulden können unter dem Volk, das er sich besonders erwählt hatte. 2. Wenn man an den Messiam glaubt, so ist diß die erste Wirkung der göttlichen Gnade, daß Gott den Menschen immer mehr von Sünden reiniget, und ist daher nicht einzusehen, warum der Glaube der Väter nicht eben diese Wirkung auch bey Ihnen gehabt habe. 3. Hätte Gott gar keine Ursache gehabt, diesen Irrthum bey den Vätern zu dulden, weil ihnen diese Gewohnheit nicht angenehm, sondern vielmehr beschwerlich gewesen, und sie sich derselben nicht freywillig, sondern aus Zwang unterworfen haben. Man antwortet zwar hierauf, wir haben uns überhaupt um die Exempel nicht zu bekümmern, wo Gesetze seyn; denn wir werden nach diesen und nicht nach Exempeln gerichtet. Allein wir führen hier eigentlich kein Exempel, sondern ein wirkliches Gesetz an. Eine Sache, welche diejenige, so dazumal die Kirche Gottes ausmachten, und zu denen Gott selbst redete, für gerecht, für geboten hielten, ist kein Exempel, sondern ein Gesetz.

Daß diese Ehe nach gegebenem Gesetz im Gebrauch unter den Juden gewesen sey, ist theils aus der Rede der Ruth 1 Cap. und aus dem Vortrag der Sadduzäer Matth. 22 zu ersehen, theils ist es eine Sache, die jedermann bekannt ist. Daher haben wir sie nicht nöthig zu erweisen.

So wenig nun die Ehe mit des Bruders Wittwe in der jüdischen Kirche für verboten gehalten worden ist, so wenig ist sie auch in der ersten christlichen Kirche untersagt gewesen. Wir treffen nicht eher eine Spuhr eines solchen Verbots an, als in dem Jahr 314. Es wurde dazumahl eine Kirchenversammlung zu Neozäsarien gehalten, allwo die Väter folgendes Gesetz machten.

Can. II.

Fœmina si duobus fratribus nupferit, extrudetur usque ad mortem, si matrimonium solvere non persuadeatur.

So ausserordentlich diese Verordnung jemanden vorkommen möchte, so wenig ist sich darüber zu verwundern, wenn man den Zustand überlegt, in welchem sich dazumahl die Kirche befunden. Schon lange zuvor hatten die Menschenfrazungen angefangen bey vielen die Stelle des Glaubens und eines nach dem Gebot der Liebe geführten Wandels einzunehmen. Man suchte eine besondere Heiligkeit in dem ledigen Stande. Den Priestern wurde die Ehe verboten. Man hatte Klöster aufgerichtet um sogenannte Bräute Christi darinne zu erziehen. Man eiferte mit Ernst wider die zweyte und dritte Verheyrathung eines Mannes oder Weibes und nahm eine Person, die in diese Art der Hurerey, wie sie es dazumahl nannten, verfallen

fallen war, nicht eher als nach einer zwey oder dreyjährigen Busse wieder in die Gemeinde auf; Man vermehrte die Grade der Verwandtschaft und erdichtete noch überdiß eine geistliche Verwandtschaft, welche die Ehe eben sowohl, als die natürliche Blutsfreundschaft verhinderte: ja die Verachtung des Ehestandes war nach und nach so groß unter den Leuten geworden, daß die Kirchenversammlung zu Gangra entweder noch in eben diesem 314 Jahre oder wenigstens nicht gar lange hernach genöthiget worden, diejenigen zu verfluchen, welche den Jungfrauenstand erwählten, den Ehestand für einen Greuel hielten und die Verhehlchten deswegen verachteten. Can. IX & X.

Von dieser Schwachheit nun waren die Väter auf der Versammlung zu Neozäsarien ebenfalls eingenommen. Man sieht es mehr als zu deutlich aus den Verordnungen, so sie gemacht haben. Die erste verbietet die Priesterehe: Die dritte bestimmt die Strafe derjenigen, die zu der zweyten, dritten oder vierten Ehe schreiten; Die siebende untersagt den Priestern sich bey dem Hochzeitmahl einer Person einzufinden, die sich das zweytemahl verheyra-
thet 2c. Unter allen diesen Gesetzen stehet das Verbot von der Ehe mit des Bruders Wittwe vorne an. Man siehet also deutlich genug, aus was für einer Quelle dasselbe geflossen ist, absonderlich da sich die Väter weder auf die Schrift noch auf mündliche apostolische Nachrichten be-

rufen , wie sie doch solches bey andern Gesetzen und absonderlich bey dem XI und XV sorgfältig genug beobachten.

Es ist kein Zweifel , es sey das hier angeführte neozäsarische Kirchengesetz als der Grund anzusehen , worauf alle Verordnungen gebauet worden , welche wir in den folgenden Zeiten wegen dieser Ehe antreffen. Bisher war die ganze Sache wohl nicht anders als ein blosses Kirchengesetz behandelt worden. Es verfloßen aber kaum 40 Jahre nach dieser Kirchenversammlung , so machte Kayser Constantius ein politisches Gesetz daraus , welches wir Cod. Theod. L. II. de incestis nuptiis finden.

Etsi licitum veteres crediderunt,
nuptiis fratrum solutis ducere fra-
tris uxorem : abstineant hujusmodi
nuptiis universi nec existiment posse
legitimos liberos ex hoc confor-
tio procreari : nam spurios esse con-
venit qui nascuntur.

Dieses Gesetz ist von dem Kayser Constantius nach Rom gegeben worden. Es ist von ihm bekant , wie sehr er sich von der damaligen Geistlichkeit hatte regieren lassen. Man darf sich daher nicht wundern , wenn er der abendländischen Kirche eine Verordnung vorgeschrieben hat , welche die morgenländische schon längst gemacht hatte. Er bedient sich aber doch

doch der bedenklichen Worte: *Et si veteres licitum crediderunt.* Die Alten haben die Ehe mit des Bruders Weibe für erlaubt gehalten. Man kann nicht wohl sagen, daß unter den Alten die Jüden verstanden werden. Denn diese hielten eine solche Ehe nicht nur für erlaubt sondern auch für geboten. Der Kayser schrieb an das christliche Rom. Daher ist kein Zweifel, die Alten bedeuten die ersten Christen, welche vor der Zeit der neozäsarischen Kirchenversammlung, und ehe noch die Verachtung des Ehestandes und das Vorurtheil der Jungfrauschafft aufgekomen war, gelebet haben. Es ist auch zu bemerken, daß die Worte *nuptiis fratris solutis* nicht nur eine Trennung, welche durch den Tod geschieht, sondern auch eine Scheidung, die der Bruder selbst vorgenommen hat, sehr oft anzeigen. Es könnte also gar wohl seyn, daß in diesem Gesetze nicht die Ehe mit des Bruders Wittwe, sondern vielmehr mit der geschiedenen Frau verboten wäre. Man könnte in diesen Gedanken durch das Gesetz bestärket werden, welches kaum 28 Jahre hernach von Theodosius gegeben worden, und worinne Er diese Ehe unter sagt: *dissoluto quocunque modo conjugio.* Es geben diese Worte deutlich zu verstehen, daß dazumal einige gewesen, welche einen Unterschied unter der durch den Tod und der durch die Scheidung geschehenen Trennung der Ehe gemacht haben. In diesem Falle hielten sie die Ehe mit des Bruders Weibe für verboten, in jenem



jenem aber für erlaubt. Es ist demnach nicht unwahrscheinlich, daß Constantius nur die Ehe mit der geschiedenen Frau verboten habe. Daher sich Theodosius genöthiget fand, ein anderes Gesetz zu geben, welches überhaupt alle Ehe mit des Bruders Frau untersagte, *dissoluto quocunque modo conjugio*. Doch wir geben dieses für nichts anders, als sehr wahrscheinliche Muthmassungen aus. Das, was hingegen aus den Worten des Kaisers Constantius nothwendig folget, ist, daß die Alten in der Kirche geglaubt haben, daß die Ehe mit des Bruders Wittwe erlaubt sey.

Nach diesem Gesetz kömmt um das Jahr 373 der bekannte Brief des grossen Basiliius an den Bischof Diodorus vor, auf welchen er sich in seinem zweyten kanonischen Briefe Can. 23 beruft. Basiliius hatte, wie er selbst bekennt, gleich Anfangs die Ehe mit des Weibes Schwester und des Bruders Wittwe, welches er für eines hielt, in seiner Kirche zu Zäsaria verboten. Der Bischof Diodorus verfertigte eine Schrift, worinne er die Gültigkeit dieser Ehe erwies. Basiliius bekam diesen Aufsatz zu sehen, und bedauerte, daß dergleichen Ehen in seiner Kirche sollten gemein werden. Daher schrieb er besagten Brief an den Diodorus, und wollte seine Verordnung gegen ihn vertheidigen. Er beruft sich 1. auf die Gewohnheit, welche die Kraft eines Gesetzes hätte. 2. Auf gewisse Regeln, welche ihm von heiligen Männern übergeben worden

worden wären. 3. Auf vernünftige Beweise. Unter der Gewohnheit und den Regeln, so er von heiligen Männern empfangen hat, scheinete er einerley zu verstehen. Es ist aber nicht schwer zu entdecken, wer diese heilige Männer gewesen seyn. Basiliius bezeugt Epist. 204. ad Neocæsarienses, die neocæsarianische und cæsarianische Kirche haben einerley Stifter gehabt. Er verehret die erstere besonders, weil sie den heiligen Gregorius zum Bischof gehabt, von welchem ihm seine Großmutter sehr viel erzehlet habe. Es haben diese beyden Kirchen immer einen Geist gehabt, und seyen durch einerley Rath regiert worden. Die heilige Männer sind also wohl keine andere, als die Väter der Versammlung zu Neocæsarien, deren Gesetze Basiliius seinen Canonibus um so williger einverleibet hat, jemehr er selbst für den ehelosen Stand eiferte. Was nun die Beweise betrifft, so hält er zwar überhaupt in dieser Sache nicht viel davon. Argumentatione potior est uniuscujusque prænotio. Epist. cod. ad Diodorum. Allein er führt doch Eph. 5, 3 und 3 B. M. 18 v. 6 an, und fügt noch die aus dieser Ehe entstehende Verwirrung der Benennungen bey. Wer diesen ganzen Brief liest, und sich über die Art des Basiliius die heilige Schrift zu erklären verwundert, der muß sich erinnern, daß er sich Epist. 244. ad Patrophilum selbst entschuldiget, non licere sibi per corpus nec in lectione quidem divinitus inspiratæ scripturæ laboriose atque ut par est perstrare.

Man

Man siehet aber überhaupt aus diesem Briefe, daß zu des Basilius Zeiten noch gar nicht in der christlichen Kirche ausgemacht gewesen, ob die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten sey, und daß selbst ein Bischof eine andere Meynung geheget und selbige öffentlich bekannt habe. Daher lautet auch der Beschluß des Briefs gar gelinde. *Precor autem, ut vel nostra admonitio vitium superet, vel non serpat in nostram regionem hoc piaculum, sed in quibus admisum est locis, in his permaneat.*

Ohngeachtet aber das Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe immer in der christlichen Kirche getrieben wurde, so war diese Ehe doch zu Ende des 4. Jahrhunderts noch nicht abgekomen. Wir sehen dieses aus einem Gesetze, welches Valentinianus gegen das Jahr 384 und Theodosius gegen das Jahr 393 gegeben haben. *L. 5. C. de incestis nuptiis.*

Fratris uxorem ducendi vel duabus fororibus conjungendi penitus licentiam summovemus nec dissoluto quocunque modo conjugio.

Wenn die Kayser die Erlaubniß seines Bruders Weib zu heyrathen gänzlich aufheben, so muß sie vorher in der Kirche dagewesen seyn, und die Priester müssen dergleichen Leute getrauet haben. Daher müssen sie selbige für erlaubt gehalten haben. Was bey den Worten, *nec dissoluto*



dissoluto quocunque modo conjugio, zu bedenken sey, haben wir schon oben angemerkt.

Eben dieses wird durch ein zu Ende des 5 Jahrhunderts gegebenes Gesetz des Kayfers Anastasius bekräftiget. L. 5. C. de incestis nuptiis.

Ab incestis nuptiis universi, qui nostro reguntur imperio, noverint temperandum: nam rescripta quoque omnia, vel pragmaticas formas aut constitutiones impias, quæ quibusdam personis tyrannidis tempore permiserunt scelesto contubernio matrimonii nomen imponere, ut fratris filiam, vel sororis, vel eam quæ cum fratre quondam nuptiali jure habitaverat, uxorem legitimam, turpissimo consortio liceret amplecti, aut alia hujusmodi committerentur, viribus carere decernimus, ne dissimulatione culpabili nefanda licentia corroboretur.

Es bekennet hier der Kayser Anastasius, daß die Ehe mit des Bruders Wittwe sogar durch rescripta und formas pragmaticas vor seiner Zeit sey erlaubt worden.

Auch in dem 6ten Jahrhundert treffen wir deutliche Spithren an, daß diese Ehe nicht nach den göttlichen, sondern nur nach den menschlichen

chen Rechten für verboten gehalten worden sey, ohne Zweifel aus dem bekanten Grunde, damit der Eingrif in nähere Grade desto mehr gehindert werden möchte. Es ist dieses ein Gesetz

In legibus Longobardorum Tit. V. de incestis conjugiiis & adulteriis.

Nullus præsumat de genere Patris vel matris Avi quoque vel Avia: seu Parentum uxoris, fratris etiam disponatam aut viduam vel propinquorum suorum relictam sibi in matrimonio copulare vel adulterio polluere: ita ut usque ad sextum generis gradum nulli liceat sanguinis propinquitatem libidinose fœdare vel in conjugio appetere exceptis illis personis quas per ordinationem vel consensum Principum ante hanc legem constat adeptas fuisse conjugium.

Dieses Gesetz sagt ausdrücklich, daß einige Personen dergleichen Ehe, die es benennt, durch die Einwilligung des Fürsten erlangt haben, und nimmt sie von dieser neuen Verordnung besonders aus. So muß also dazumal die Verbindung mit des Bruders Wittwe, wie alle hier benannte Ehen, als eine Sache angesehen worden

den seyn, welche blos von dem Willen des Gesetzgebers und nicht von einer besondern göttlichen Verordnung abhänget.

In legibus Longobardorum Libr. II.

Tit. de prohibitis nuptiis.

Nulli liceat novercam suam, quæ fuit uxor Patris neque privignam, id est filiastram neque cognatam, quæ fuit uxor fratris ducere uxorem. Etsi ipsa consenserit, vir qui eam duxerit uxorem, componat pro culpa in curte regis solidos centum & mox separetur ab ea eo quod contra mandatum regis illicitas consenserit celebrare nuptias.

Hier wird deutlich ausgedrückt, daß man dazumal dafür gehalten habe, diese Ehe sey deswegen nicht erlaubt, weil sie wider des Königs Verordnung gehe.

Wir finden auch in dem 6ten Jahrhundert wirklich eine solche Heyrath, welche Gregorius Turonensis aufgezeichnet hat. L. 3. Chlotarius, der König der Franken, heyrathete die Wittve seines Bruders Chlodomit, nachdem dieser in der Schlacht wider Gundomer geblieben war. Wer sich erinnert, was die Geistlichkeit dazumal für eine Macht gehabt hat, der kann leicht

D

schliessen,



schließen, daß sie diese Ehe nicht würde zugegeben haben, wenn man nicht geglaubt hätte, sie könne durch eine königliche Verordnung zugelassen werden.

IV Grund.

Die Ehe mit des Bruders Wittwe ist weder in dem Rechte der Natur, noch in einem andern allgemeinen göttlichen Gesetze verboten.

Die Ehe mit des Bruders Wittwe ist in dem Rechte der Natur nicht verboten, sondern erlaubt. Nachdem heut zu Tag wenige Gottesgelehrte und noch weniger Sittenlehrer gefunden werden, welche das Gegentheil behaupten, so könnten wir unsern Satz zu erweisen füglich unterlassen. Allein damit aller Vorwand die Gewissen mit dem verehrungswürdigen Nahmen des natürlichen Gesetzes zu ängstigen in dieser Sache benommen werde, so wollen wir zum Ueberfluß einige Gründe anzuführen nicht ermangeln.

1. Ist eine Wahrheit, welche nie in Zweifel gezogen worden, daß alle natürliche Gesetze sich auf die göttliche Eigenschaften und die Natur der Dinge selbst gründen. Nun ist aber bisher noch niemand gewesen, der sich unterstan-

den

den hätte, eine natürliche Ursache anzugeben, warum die Ehe mit des Bruders Wittwe eine innerliche Schändlichkeit mit sich führte. Man schlage das philosophische Lexicon des um die Kirche sehr verdienten Herrn D. Walchens nach, unter dem Tit. Blutschande, so wird man genugsam davon überzeuget werden.

2. Bekennen fast alle Gottesgelehrte und Sittenlehrer, daß bey natürlichen Gesetzen weder eine Ausnahme noch Dispensation statt finde. Wer nur eine theologische Sittenlehre oder eine Abhandlung von dem Rechte der Natur aufschlagen mag, der wird sehen, daß fast niemand ist, der dieses behaupten sollte. Denn so wenig Gott die Natur der Dinge und seine Eigenschaften ändern wird, so wenig will und wird er auch dasjenige ändern, was sich auf seine Eigenschaften und auf die Natur der Dinge gründet. Nun hat er aber doch 5 B. M. 25 geboten, daß der Bruder seines Bruders Wittve heyrathen sollte, folglich kann es in dem unveränderlichen Gesetze der Natur nicht verboten seyn. Es ist sich deswegen nicht genugsam zu verwundern, wie einige durch das Vorurtheil, so sie wider die Ehe mit des Bruders Wittve einmal gefaßt hatten, sich so weit haben verleiten lassen, daß sie lieber behauptet haben, Gott könne in den Gesetzen der Natur dispensiren, als daß sie ihre einmahl angenommene Meynung hätten fahren lassen. Damit sie nun

einen Schein finden möchten, so berufen sie sich auf den Befehl, so Gott den Kindern Israel gegeben, daß sie vor ihrem Auszug aus Egypten allerley güldene und silberne Gefäße entlehnen, und selbige hernach mit sich nehmen sollten. Hier soll Gott wider das 7 Gebot dispensirt haben. Allein wer sieht nicht, daß diß ein Vorgeben ist, welches auf keinem hinlänglichen Grunde beruhet? Gott ist ein unumschränkter Herr über alles, das die Menschen besitzen, weil er alles geschaffen hat. Die Egypter hatten sich an ihm und seinem Volke schwer versündigt. Sie hatten also eine harte Strafe und die Israeliten eine Ersetzung des Schadens verdient, den sie von den Egyptern erlitten hatten. Daher befiehlt Gott den Israeliten, diese Strafe an den Egyptern zu vollziehen. Sie sollen ihnen einen Theil desjenigen abnehmen, was Er als der Herr, von dem alles kömmt, ihnen gegeben hatte. Er befiehlt den Israeliten nicht, zu stehlen, sondern das Urtheil zu vollziehen, welches er über die Egypter gesprochen hatte. Es ist also hier so wenig eine Dispensation von dem 7 Gebot: als wenig ein Fürst wider das 7 Gebot dispensirt, wenn er seinen Gerichtsdienern befiehlt, daß sie diesem oder jenem seiner Unterthanen dasjenige wieder abnehmen, was er ihm geschenkt, und dessen er sich unwürdig gemacht hat. So lange man also keinen andern Beweis vor die Dispensation in dem Gesetze der Natur anführen kann, so lange bleibt es fest,
daß

daß Gott in demselben nicht dispensiren wolle,
und also auch nicht könne.

Doch die meisten sind, wie schon gemeldet
worden, längst von dieser Meynung abgegan-
gen. Weil aber nicht jedermann das einmahl
gefaßte Vorurtheil fahren läßt, so hat man es
auf eine andere Art zu unterstützen gesucht.
Man hat die allgemeine willkührliche Gesetze zu
Hülfe genommen und vorgegeben, diß Verbot
der Ehe mit des Bruders Wittwe sey ein sol-
ches allgemeines willkührliches Gesetz, das alle
Menschen verbindet. Allein es ist bekannt, daß
diese Gesetze von Thomastus erdacht und von
Buddeus zwar angenommen, aber auch von
beyden öffentlich widerrufen worden. Ob sie
nun schon von andern dessen ohngeachtet beybe-
halten worden sind, so zeuget doch ihr Schick-
sal, daß man nicht nöthig habe, sich lange mit
ihrer Widerlegung aufzuhalten. Man findet ih-
re ganze Geschichte in Walchens philosophischen
Lexicon. Tit. Gesetz.

Nachdem nun alle diese neuerfundene Wör-
ter und versuchte Distinctionen ein so widriges
Schicksal auszustehen hatten, so hat man sie
endlich mehrentheils fahren lassen. Damit aber
doch die Ehe mit des Bruders Wittwe nach
den göttlichen Gesetzen noch unerlaubt bliebe, so
hat man sich schlechthin also erklärt:

Ein Verbot, um dessen Uebertretung
willen die Heyden sind gestraft wor-
den,



den, verbindet alle Menschen. Da nun die Heyden wegen der Ehe mit des Bruders Wittwe nach 3 B. Mos. C. 18 und 20 gestraft worden sind, so ist diese Ehe allen Menschen von GOTT verboten worden.

Allein wir antworten hierauf: 1. Die Heyden sind nicht um der Ehe willen mit des Bruders Wittwe gestraft worden. Denn 3 B. M. 18 und 20 ist nicht diese, sondern die Ehe mit des noch lebenden Bruders Weibe von GOTT verboten worden, wie wir solches oben in dem ersten Abschnitt deutlich genug erwiesen haben.

2. Wenn wir auch zum Ueberfluß diese Meynung eine Zeitlang annehmen und setzen wollten, es wäre in gedachter Stelle die Ehe mit des verstorbenen Bruders Weibe verboten, so könnten doch die Strafen, die den Heyden angedrohet werden, unmöglich auf diesen 16 v. gezogen werden. Denn 1. sagt GOTT mit den allerdeutlichsten Worten 3 B. M. 18 v. 24-28. Er habe die Heyden um derjenigen Greuel willen vertilget, die er nun auch den Juden verbiete. Thut dieser Greuel keinen. Ihr sollt euch in dieser keinem verunreinigen, denn in diesem allem haben sich verunreiniget die Heyden 2c. Der Sinn dieser Worte ist unstreitig dieser: Ich verbiete euch alle die Greuel, die die Heyden gethan haben, und um deren willen ich sie gestraft habe: und ich habe die Heyden um al-
ler

ler der Greuel willen gestraft, die ich euch ver-
 biete. Diese zwey Sätze sind also nach dem
 offenbahren göttlichen Ausspruch einerley: Es ist
 alles den Juden verboten, warum die Heyden
 gestraft worden sind, und die Heyden sind um
 alles dasjenige gestraft worden, was in diesem
 18 Cap. den Juden verboten worden ist. Nun
 hat aber Gott den Juden die Ehe mit des ver-
 storbenen Bruders Weibe geboten; folglich kön-
 nen diese Drohungen unmöglich auf den 16 v.
 gehen, wenn er auch von der Ehe mit des Bru-
 ders Wittwe handelte. Wir sehen nicht, wie
 es möglich ist, etwas tüchtiges gegen diesen Be-
 weis einzuwenden. Entweder muß man den
 größten Widerspruch in Gott und seinen Gese-
 hen zugeben, oder man muß erkennen, daß in
 dem 16 v. nicht die Rede von des Bruders
 Wittwe sey. 2. Gott kann niemand strafen
 um eines Gebots willen, das ihm durch die
 Vernunft unmöglich bekannt werden kann und
 das ihm durch eine besondere Offenbahrung nicht
 bekannt worden ist. Nun können aber die Hey-
 den aus der Vernunft unmöglich wissen, daß
 die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten sey.
 Denn hat dieses die Vernunft den h. Erzbätern
 nicht entdeckt; hat keiner unter den Gottesgelehr-
 ten und Sittenlehrern noch mit allem Nachsinnen
 einen natürlichen Grund davon erfinden und an-
 geben können; (Siehe Walchens philos. lexicon
 Tit. Blutschande.) muß selbst ein scharfsinniger
 Grotius bekennen: *Causas certas & naturales,*

cur talia conjugia, ita ut legibus aut moribus vetantur, illicita sint, assignare qui voluerit, experiendo discet, quam difficile sit, imo præstari non possit. L. 2. de J. B. & P. Wie kan man von den Heyden fordern, daß sie ein solches verborgenes Geheimniß hätten entdecken sollen? Sie haben aber auch aus keiner besondern Offenbarung wissen können, daß die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten sey. Denn theils haben sie dieselbe nicht gehabt, theils hat ihnen das Volk Gottes und absonderlich vor dem Gesetze das Geschlecht der Erzväter das Gegentheil selbst beygebracht. Man behauptet mit Recht in der Gottesgelahrtheit, daß das Geschlecht der Erzväter deswegen unter den Heyden und besonders in dem Lande Kanaan so viel habe herumreisen müssen, damit die Heyden durch diese Leute, bey welchen allein die wahre Kirche und der reine Gottesdienst war, zu Erkenntniß des göttlichen Willens zu gelangen Gelegenheit bekommen möchten. Was sahen aber die Heyden bey dem Geschlechte der Erzväter? Als es eben in Kanaan war, so sahen die Einwohner des Landes, die Kananiter, aus dem was mit Juda und seinen Söhnen vorgieng, daß sie für gerecht und von Gott geboten hielten, daß der Bruder des verstorbenen Bruders Wittwe heyraethete. 1 B. M. 38. Wie ist es möglich, daß sie sollen erkannt haben, diese Ehe sey strafbar, da ihnen eben diejenige, welche ihnen Gott zu ihrer Befehring gesandt hatte, das Gegentheil

vor-

vorpredigten, und es ihnen nicht nur mit der That sondern auch mit Worten bezeugten. 1 B. M. 38, 26. Gewiß wir sehen nicht, wie es mit der Gerechtigkeit und Güte des Höchsten bestehen könnte, wenn man behaupten wollte, die Heyden wären um der Ehe willen mit des Bruders Wittwe gestraft worden. Ist aber dieses nicht, so folget, daß die Drohungen 3 B. M. 18 v. 24—28 nicht auf den 16 v. gehen, wenn auch wirklich in demselben die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten wäre.

Der letzte Grund, den man endlich anführet, und den wir noch mit wenigem zu berühren haben, ist dieser:

In dem Eingange des 18 C. 3 B. M. stehet eine allgemeine Regel: Niemand soll sich zu dem Fleische seines Fleisches nahen, oder nach Lutheri Uebersetzung: Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun. Weil nun diese Regel auf alle folgende Verbote gehet, so ist die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten.

Wir antworten hierauf. 1. Wenn auch diese Regel auf alle folgende Verbote gieng, so würde doch die Ehe mit des Bruders Wittwe nicht darunter begriffen seyn. Denn von dieser ist in dem ganzen 18 Capitel die Rede nicht, wie wir solches gezeiget haben. 2. Daß sie

D 5

aber



aber nicht auf alle folgende Gebote zu ziehen
 sey, siehet man deutlich genug aus dem 20 v.
 der von dem Ehebruch ganz allein handelt.
 3. Wo diese Regel sich auf die Ehe mit des
 Bruders Wittve erstrecken sollte, so müßte man
 zeigen können, wie dieses geschehe. Man wird
 nicht behaupten wollen, daß das Weib des Bru-
 ders Fleisch werde, wegen der Vermischung des
 Geblüts. Denn dieses läugnet der sehr über
 dieses Verbot eifernde D. Gerhard selbst Theil
 Conf. Dedekenni p. 150. *Prohibito graduum
 non pendet a confusione seminum, alias quis
 posset matrem & filiam successive ducere, quod
 expresse prohibetur.* Man antwortet zwar,
 weil das Weib mit dem Manne ein Fleisch ist,
 und der Bruder mit dem Bruder Fleisch von
 einem Fleisch ist, so muß der Bruder mit der
 Schwägerinn auch noch nach dem Tode des
 Bruders Fleisch von einem Fleische seyn. Al-
 lein wer siehet nicht, daß dieser ganze Schluß
 auf einer Rechtserdichtung beruhet, die niemals
 eine allgemeine Regel machen kann, welche alle
 Menschen verbindet. Zwar sagt Christus: Der
 Mann und das Weib seyn ein Fleisch. Aber
 nirgends hat er gesagt: Weil der Mann und
 das Weib ein Fleisch ist, so wird des Mannes
 Bruder, auch noch nach dem Tode seines Bru-
 ders, Fleisch von der Schwägerinn Fleisch seyn.
 Nirgends hat Christus solche Erdichtungen ge-
 macht. Daher ist auch uns nicht erlaubt, die-
 selbe in die göttlichen Rechte einzurücken. Das
 beste

beste also ist, daß man bey dem Verstand bleibe, welchen Lutherus in seiner Uebersetzung diesen Worten gegeben hat: Niemand soll sich zu seiner Nächsten Blutsfreundin thun; sonst würde endlich daraus folgen, daß das menschliche Geschlecht täglich wider diese Regel handelte. Denn wir sind alle von einem Fleisch entsprungen, und also alle zusammen noch heut zu Tag Fleisch von einem Fleisch. Warum wollen wir ein Joch auf der Jünger Hälse legen, welches auch den Vätern nicht ist aufgelegt gewesen?

V Grund.

Die Ehe mit des Bruders Wittwe ist in der evangelischen Kirche nicht nur vollzogen, sondern auch durch eingehohlte Bedenken auf hohen Schulen und Zeugnisse vieler bewährten Gottesgelehrten auffer allen Zweifel gesetzt worden.

Gs haben diese Ehe vollzogen:

Ludwig der XVI. Graf zu Dettingen, mit seines Bruders Loths Wittwe, Claudia, von Hohensfels auf Kapolskirch. *Neumanni Comment. de matrim. Principum.*

Georg,



Georg, Graf von Sayn und Wittgenstein, mit seines Bruders Ludwig Casimirs Wittwe, Elisabetha Juliana, Gräfin von Nassau. Imhof in notitia procerum meldt, es sey auf eingeholten Rath der Gottesgelehrten seiner Kirche geschehen. *Struvii Jurisprud. heroica P. I. p. 515.*

Bedenken, so vor diese Ehe ausgestellt worden, sind

1. Lutheri iudicium de divortio Regis Angliæ scriptum 1535. *Bruckneri decis. matrim.*
2. Melancthonis iudicium de eodem negotio. 1531. *apud eundem.*
3. Responsum ordinis jurisconsultorum Helmstadiensium. 1700. *Niemeierus de conj. prob.*
4. Responsum ejusdem ordinis Helmstad. 1725. *Leyseri Med. ad Pand.*
5. Responsum ejusdem ordinis Helmstad. 1736. *Ayreri Comment. de jure disp. circa connubia.*
6. Responsum facultatis juridicæ Halensis. *apud eundem.*

7. Re-



7. Responsum Viri cujusdam illustris pro eodem matrimonio. *ap. eund.*
8. Bedenken D. Baumgartens in Halle. D. Baumgartens theolog. Bedenken p. 76.

Zeugnisse berühmter Gottesgelehrten :

Luth. vom ehlichen Leben. 1522.

. . . . Die andere Ursach ist die Magschaft oder Schwägerschaft. Sie haben sie auch 4 Gliede gesetzt, daß ich nach meines Weibes Tod nicht mag wieder in ihre Freundschaft greifen, da mein Weib hinreicht bis ins 3 und 4 Glied, wo mir nicht Geld zu Hülff kömmt. Aber GOTT hat diese Personen verboten; nemlich

Meines Vaters Bruders Weib
Meines Sohnes Weib
Meines Bruders Weib
Meines Stieffsohns oder Stieftochter Kind
Meines Weibes Schwester, weil mein Weib lebt.

Dieser Person kann ich keine haben, die andere mag ich haben und darf dennoch





noch kein Geld drum geben, nemlich meiner Braut oder Weibes Schwester nach ihrem Tod, meines Bruders Tochter und alles was meines Weibes Geschwisterkind ist, und was sie ihre Nymmen oder Wasen heißt. Wenn aber ein Bruder ohne Erben starb, mußte sein Weib in dem alten Testament ihres Mannes nächsten Freund haben, ihrem Mann einen Erben zu zeugen. Das ist nun nicht mehr geboten, doch auch nicht verboten.

Man hat zwar vorgeben wollen (Strykius de Dissert. Sponf.) als hätte Lutherus in diesem Stücke nach der Zeit seine Meynung geändert, und man führt zu dem Ende folgende Worte an:

Aus Lutheri Büchlein von Ehesachen
apud Sacerium.

Der Sippschaft halben und Gliede der Freundschaft wäre mein Rath, man liesse es bey weltlichen Rechten bleiben, oder will man ja nach dem geistlichen Rechte das dritte und vierdte Glied auch für verboten halten, laß ich geschehen. Denn um der wüsten, groben, wilden Leute willen, welche das
Evan-

Evangelium verachten, und zu ihrem Muthwillen mißbrauchen, wollte ich, daß sie weder ins fünfte, noch ins sechste, noch ins siebende Glied müßten greifen. Denn sie sind keines Trostes noch Freyheit werth.

Man siehet aber, daß hier Lutherus blos von den weltlichen und kanonischen Rechten redet, und die Ursache seines Ausspruchs hinzufügt, weil die Leute keines Trostes noch evangelischer Freyheit werth seyn.

Melanchthons Vermahnung an die Prediger, das Volk von Ehegelübden und Graden oft christlich zu erinnern.

Die andere Regel: Im göttlichen Gesetz ist auch die Vermischung verboten zwischen dir oder deines Vaters oder Mutter Bruders Weib und also zwischen einem Weib und ihres Vaters oder Mutter Schwester Mann.

Die dritte Regel: In gemeinen Landrechten ist aus gutem Grund die Vermischung verboten zwischen dir und deines verstorbenen Weibes Schwester: item zwischen einer Frauen und ihres Mannes Bruder, ein Mann soll nicht
zwo



zwo Schwestern nehmen. Diese Frage ist auch etlichemahl vorgefallen.

Melanchthon bezeugt hier deutlich, daß diese Ehe nicht in göttlichen Gesetzen sondern nur in gemeinen Landrechten verboten sey.

Brentius in dem Büchlein von Ehesachen.

Die kaiserlichen Rechte haben ein Aufsehen auf das Gesetz der Natur, und verbieten die Ehe zwischen dem Sohn und Mutter. . . . Zum andern haben sie ein Aufsehen auf die Erbarkeit und Gelegenheit der Unterthanen, daher ist mir zu der Ehe zu nehmen verboten, meines Bruders oder Schwester Tochter. Item es ist verboten meines vorigen Weibes Schwester, mehr ist verboten meines Bruders Weib nach seinem Tod, welches doch im Gesetz Moses anders verordnet war. Aber weil der Seelen Seeligkeit nicht daran liegt, daß ich meines Bruders Weib zu einem Ehegemahl nehmen muß und die kaiserliche Rechte solches verboten haben, so soll es ein jeglicher Unterthan verboten seyn lassen.

Brentius

Brentius macht also einen Unterschied unter den göttlichen Gesetzen und kaiserlichen Rechten. Nach den letztern ist die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten, aber nicht nach den erstern.

Dannhauerus Hodof. phæn. VI.

§. II.

Præcepta ... de Conjugio ... inter fratrem & fratriam non sunt juris naturalis absolute indispensabilis.

D. Majer *in dissert. de gradibus prohibitis apud Brucknerum in decis. matr.*

Suadet legem de patria ducenda in usum revocandam.

Bachovius ad Treutlerum de nuptiis.

.... Infertur contra Treutlerum, quibusdam etiam casibus juri dispensandi esse locum. Et vero si suscitandi seminis causa recte permittitur uxorem fratris uxorem ducere, etiam ex alia gravi causa poterit permitti.

Aus diesen angeführten Gründen machen wir nun endlich folgenden festgegründeten Schluß:

☞

Weil



Weil 1. die Ehe mit des Bruders Wittwe in dem Geseze Mosis nicht nur nicht verboten, sondern vielmehr geboten ist. 2. In dem neuen Testament weder von Christo noch von den Aposteln untersagt, sondern vielmehr durch ihr bey Gelegenheit bezeugtes Stillschweigen gebilliget worden. 3. Vor und nach dem Geseze in der jüdischen Kirche in beständigem Gebrauch gewesen und in der christlichen Kirche nicht eher als in dem vierten Jahrhundert verboten worden. 5. Weder wider das natürliche Recht, noch wider ein allgemeines göttliches Gesez gehet, und 6. durch ausgestellte Bedenken verschiedener Universitäten und klare Zeugnisse bewährter Gottesgelehrten ja der ersten Lehrer unserer Kirche selbst zu unterschiedenen Zeiten für erlaubt erklärt worden, so folget, daß auch diese Ehe

nach den göttlichen Gesezen
erlaubt sey.

Gotha den 29 Nov.

1751.









P. H.

of

Spuren if muniti of uoy wiffliche Plinny über die
Grundficht uer der Bugrund der Freibey
zumel launnen

Goffaiffen Bructum über die fage:

Ob die ffr mit der Bructus Plittus uoy
„Bructus ffr?“

gewijgt an der fuffen uerfren, an der fuffe
fo ffr mit gewijgt ffr ffr ffr ffr
von uerfren zu uerfren, an der
außer der Bructus nicht gewijgt ffr
fct. ffr uerfren die

1^{te} fage:

Ob die ffr 5. S. M. c. 18. u. 16. de. 20. u. 21.

die ffr mit der Bructus Plittus uoy
ffr ffr ffr ffr uerfren ffr,
und die ffr 5. S. M. c. 25. u. 5-10.

Individue exception ffr uerfren
an Bructus ffr ffr ffr ffr
ffr die ffr uerfren?

oder ob

2^{te} fage die ffr mit der Bructus Plittus uoy in
regula uerfren, mit der ffr ffr
ffr, daß ffr ffr uoy ffr uoy
ffr, uoy die ffr uoy, uoy



134 196

AB: 154 196

ULB Halle 3
002 415 33X



R

146





die Ehe
Wit

B

und

verlegt



Farbkarte #13

3

